

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

Vortrag von Dr. Gangolf Hess: *wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesgerichtshof beim I. Zivilsenat in Karlsruhe*

1. Sacheigentum und geistiges Eigentum

Das Eigentum ist im Grundgesetz (GG) in Art. 14 umfassend geschützt. Der danach geltende umfassende Eigentumsbegriff lässt sich unter verschiedenen Aspekten systematisch in bestimmte Eigentumsformen unterteilen, so etwa in Sacheigentum einerseits und geistiges Eigentum andererseits. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist in den §§ 903 ff. das Eigentum an „Sachen“ – darunter werden gemäß § 90 BGB alle körperlichen Gegenstände verstanden - geregelt. Vom geistigen Eigentum spricht man dagegen vornehmlich im Urheberrecht. So wie der Eigentümer einer Sache das Recht hat, mit dieser Sache – vorbehaltlich entgegenstehender Regelungen - nach Belieben zu verfahren und Dritte von jeglicher Einwirkung auszuschließen (§ 903 BGB), so hat der Urheber eines Werkes beispielsweise die diesbezüglich umfassenden und ausschließlichen Verwertungsrechte. Das ist im Urheberrechtsgesetz (UrhG) in den §§ 15 ff. geregelt.

Sacheigentum und geistiges Eigentum fallen – bezogen auf denselben Gegenstand – häufig auseinander.

Beispiel (1): Kunstliebhaber K erwirbt bei Maler M ein von diesem gemaltes Bild. Damit wird K Sacheigentümer des Bildes, wohingegen sich an der Position des M als Urheber, mithin geistigem Eigentümer nichts ändert.

Im obigen Beispiel darf K als neuer Sacheigentümer mit dem erworbenen Bild also grundsätzlich nach Belieben verfahren (§ 903 Satz 1 BGB), es also beispielsweise bei sich zu Hause aufhängen, wegsperren, weiterveräußern oder auch vernichten.

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

Nicht automatisch erworben hat er dagegen – abgesehen vom Recht auf Weiterveräußerung (§ 17 Abs. 2 UrhG) - irgendwelche Verwertungsrechte. Er darf also beispielsweise nicht ohne Einwilligung des M zum Zwecke des gewerblichen Vertriebs Fotografien vom Bild anfertigen und daraus Postkarten erstellen (§§ 16, 17 UrhG). Er darf auch nicht mit dem Bild in einer Weise verfahren, die die Urheberehre des M verletzt, das Bild also beispielsweise in entstellter Form der Öffentlichkeit präsentieren (§ 14 UrhG) oder die Urheberschaft des M in der Öffentlichkeit leugnen (§ 13 UrhG). Insoweit ist K also in seinen Rechten als Sacheigentümer eingeschränkt.

Konflikte zwischen Sacheigentum und geistigem Eigentum, die beide gleichermaßen grundrechtlichen Schutz genießen (Art. 14 GG), tauchen in der Praxis zuweilen bei Werken der Baukunst auf. Soweit ein Gebäude eine persönliche geistige Schöpfung darstellt (§ 2 Abs. 2 UrhG), genießt hierfür sein Urheber, also der Architekt, Urheberrechtsschutz. Wenn hier der Gebäudeeigentümer – aus welchen Gründen auch immer – später bauliche (sichtbare) Änderungen vornehmen lassen will, so wird das der Urheber häufig als Eingriff in sein Urheberpersönlichkeitsrecht empfinden, da sich das Bauwerk dann nicht mehr in der von ihm geschaffenen Weise darstellt. Hier bedarf es einer Abwägung im Einzelfall, ob dem Integritätsinteresse des Urhebers am unverändertem Erscheinungsbild seines Werkes (§ 14 UrhG) oder dem Interesse des Eigentümers, sein Gebäude sachgerecht nutzen zu können (§ 903 Satz 1 BGB), der Vorzug zu geben ist. Abwägungsparameter sind hier in der Regel vornehmlich die ästhetische Intensität des baulichen Eingriffs einerseits und die Erheblichkeit des Bedürfnisses einer sachgerechten Nutzung andererseits.

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

2. Exkurs in das Sachenrecht des BGB: Eigentum und Besitz

An dieser Stelle sollen – was nicht nur für das Verständnis des Urheberrechts bedeutsam ist – einige Begrifflichkeiten geklärt werden, die zuweilen im „Dialog“ zwischen Juristen und Nichtjuristen für Missverständnisse sorgen:

Eigentum und Besitz werden in der Alltagssprache bisweilen synonym verwandt. In der Rechtssprache ist das anders. Das BGB unterscheidet zwischen dem Eigentum (§§ 903 ff.) als Frage der rechtlichen Zuordnung einer Sache einerseits und dem Besitz (§§ 854 ff.) als Frage der tatsächlichen Herrschaft über eine Sache andererseits.

Beispiel (2): Dieb D bricht in die Villa des K - aus Beispiel (1) - ein, stiehlt das Bild und versteckt es bei sich zu Hause im Keller. K bleibt zwar (selbstverständlich) Eigentümer des Bildes, hat dieses aber nicht mehr im Besitz, da er keine Sachherrschaft mehr darüber ausübt. Alleiniger Besitzer des Bildes ist nunmehr D.

Beispiel (3): K - aus Beispiel (1) - verleiht das Bild an den Museumsbetreiber B, der es in seinen Museumsräumen aufhängt. Hier ist B im Besitz des Bildes, da er die tatsächliche Sachherrschaft über das – dem K weiterhin gehörende - Bild ausübt. Freilich ist hier dem K – anders als in Beispiel (2) – die Sachherrschaft nicht vollumfänglich entzogen. Denn K kann Einfluss bei B nehmen, in welcher Weise mit dem Bild verfahren werden soll und er kann das Bild auch von B zurückfordern. Der Jurist spricht hier von einem „Besitzmittlungsverhältnis“ zwischen Verleiher und Entleiher, wobei – im Beispiel – B der „unmittelbare Besitzer“ und K der „mittelbare Besitzer“ ist. Solche Besitzmittlungsverhältnisse, die auch im Falle der Vermietung, der Verwahrung und ähnlicher Rechtsverhältnisse vorliegen, sind in § 868 BGB geregelt.

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

Besitz ist – wie insbesondere Beispiel (2) zeigt – normalerweise keine rechtliche, sondern eine faktische Position, nämlich die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Sache (§ 854 Abs. 1 BGB). Daher lässt sich hier unterscheiden zwischen dem berechtigten Besitz – so etwa im Falle des B in Beispiel (3) – und dem unrechtmäßigen Besitz – so etwa im Falle des D in Beispiel (2).

Die Rechtsbeziehung zwischen einem Eigentümer und einem nichtberechtigten Besitzer nennt der Jurist „Eigentümer-Besitzer-Verhältnis“. Hierzu sehen die §§ 987 ff. BGB verschiedene Regelungen vor, die auch im Beispiel (2) greifen könnten: So geht es in besagten Vorschriften etwa um Nutzungsherausgabe (z.B. bei gewonnenen Erlösen aus der Vermietung des Bildes), Schadensersatz (z.B. bei Beschädigung oder Zerstörung des Bildes) und Verwendungsersatz (z.B. bei angefallenen Kosten zur Restaurierung des Bildes).

3. Objekt und Subjekt des Urheberrechtsschutzes: Das Werk und sein Urheber

Nach § 1 UrhG genießen die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst für ihre Werke rechtlichen Schutz. Denkbare Werkformen zählt § 2 Abs. 1 UrhG auf, so unter anderem Sprachwerke (Nr. 1), Musikwerke (Nr. 2), Werke der bildenden Künste (Nr. 4), Lichtbildwerke (Nr. 5) oder Filmwerke (Nr. 6). Die Aufzählung dieser (und noch einiger weiterer) Werkarten ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft, also offen für Innovationen. Immer Voraussetzung für ein „Werk“ im Sinne des UrhG und damit für den Urheberrechtsschutz überhaupt ist allerdings, dass es sich um eine persönliche geistige Schöpfung handelt (§ 2 Abs. 2 UrhG). Mit der Voraussetzung einer „schöpferischen“ Tätigkeit wird das urheberrechtsschutzfähige „Werk“ abgegrenzt vom Alltäglichen, vom rein Handwerksmäßigen, vom Produkt eines Durchschnittsgestalters. Die Rechtsprechung verlangt hier ein gewisses Maß an

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

„Schöpfungshöhe“, die nur derjenige erreicht, der aus der Masse des Alltäglichen, des Üblichen, Herausragendes, also etwas Besonderes hervorbringt. Nur wer dies schafft, „verdient“ gewissermaßen das hier in Rede stehende gesetzliche Verwertungsmonopol, das immerhin nicht nur lebenslänglich, sondern sogar 70 Jahre über den Tod des Urhebers hinaus währt (§ 64 UrhG). Die Grenzziehung zwischen einer nur „alltäglichen“ und einer „schöpferischen“ geistigen Tätigkeit ist – insbesondere im Bereich der so genannten „Gebrauchskunst“ - häufig schwierig.

Urheber ist gemäß § 7 UrhG der Schöpfer des Werkes. Zuweilen nicht einfach ist hier eine Abgrenzung zum bloßen Anregenden – z.B. einem Arbeitgeber oder Vorgesetzten – und zum bloßen Gehilfen – also jemandem, der nur eine untergeordnete Leistung erbringt -, die beide keine Urheber sind. Natürlich kann es demgegenüber auch mehrere Personen geben, die ein einheitliches Werk gemeinsam geschaffen haben. In diesem Fall spricht man von Miturhebern (§ 8 UrhG).

Zuweilen kommt es zum Streit über die Urheberschaft zu einem Werk. Schöpferische Tätigkeit findet häufig „im stillen Kämmerlein“ statt und lässt sich dementsprechend manchmal schwierig nachweisen. Hier hilft gelegentlich die Urheberschaftsvermutung des § 10 Abs. 1 UrhG: Wer auf den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes (z.B. auf Büchern oder Tonträgern) oder auf dem Original eines Werkes der bildenden Künste (z.B. auf einem Bild oder einer Skulptur) als Urheber bezeichnet ist, wird nach der genannten Vorschrift bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen.

4. Das geistige Eigentum im Rechtsverkehr

Das – weiter oben skizzierte - Sacheigentum (also das Eigentum an einem körperlichen Gegenstand, § 90 BGB) ist in der Regel vollumfänglich verkehrsfähig: Wer eine

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

ihm gehörende Sache veräußert, gibt sein Eigentum daran zugunsten des Erwerbers auf. Im UrhG ist das anders: Das Urheberrecht als solches – und damit die Rechtsposition des geistigen Eigentümers - ist und bleibt stets allein dem Urheber zugewiesen. Der Urheber kann diese ihm zustehende Position nach deutschem Urheberrecht nicht – auch nicht durch Rechtsgeschäft - verlieren. Das Urheberrecht ist (solange der Urheber lebt) nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG).

Von „dem Urheberrecht“ in seiner Gesamtheit sind die davon umfassten einzelnen Verwertungsrechte zu unterscheiden, wie beispielsweise das Recht zur Vervielfältigung und zur Verbreitung eines Werkes oder auch das Recht, ein unveröffentlichtes Werk der bildenden Künste öffentlich zur Schau zu stellen. Das UrhG weist diese Rechte zunächst einmal allumfassend dem Urheber zu (§§ 15 ff.), ermöglicht es diesem aber, Dritte im Wege des Rechtsgeschäfts in den Genuss dieser Rechte kommen zu lassen (§ 29 Abs. 2). Das UrhG nennt dies „Einräumung“ von Nutzungsrechten (§ 31 Abs. 1 Satz 1). Diese Nutzungsrechtseinräumung erfolgt in der Regel gegen Entgelt mit der Folge, dass der Urheber auf diese Weise die materiellen Früchte seiner geistigen Leistung ernten kann. Das Rechtsgeschäft zur Rechtseinräumung nennt man häufig „Lizenzvertrag“, wobei der Rechteeinräumer (Urheber) der Lizenzgeber und der Rechteempfänger der Lizenznehmer ist.

Beispiel (4): Maler M räumt dem Kunstverlag V das Recht ein, sämtliche von ihm gemalten Bilder in einem Kunstband abzdrukken und diesen Kunstband zu verbreiten. Als ein dem M zu zahlendes Entgelt vereinbaren die Parteien entweder einen Festbetrag (so genannte Pauschallizenz) oder eine Erfolgsbeteiligung je nach produzierter bzw. verkaufter Stückzahl an Exemplaren (so genannte Stücklizenz). Im letzteren Falle wird M also am Vermarktungsrisiko beteiligt. Beide Lizenzformen lassen sich auch kombinieren, indem zwar eine

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

Stücklizenz vereinbart, dem Lizenzgeber (M) aber zunächst einmal ein darauf verrechenbarer, im Falle des Misserfolgs aber nicht rückforderbarer Vorschuss in bestimmter Höhe gezahlt wird.

Will man hier auf tatsächlicher Ebene eine Parallele zu Rechtsgeschäften im Bereich des Sacheigentums ziehen, so lässt sich am ehesten an Miet- oder Pachtverträge denken, in denen beispielsweise ein Gebäudeeigentümer seinem Vertragspartner gestattet, das Gebäude zu Wohn- oder zu gewerblichen Zwecken zu nutzen. In rechtlicher Hinsicht werden Lizenzverträge meistens mit einer „Rechtspacht“ verglichen.

Bei Abschluss eines Lizenzvertrags ist tunlichst darauf zu achten, dass der Urheber stets eine angemessene Vergütung erhält. Denn darauf hat der Urheber einen gesetzlichen Anspruch. Mit anderen Worten: Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird (§ 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG). „Kann verlangen“ bedeutet hier notfalls soviel wie „klagen“. Wer also versucht, den Urheber mit einer unangemessen niedrigen Vergütung abzuspeisen, läuft Gefahr, nach Vertragsschluss mit einer entsprechenden Klage überzogen und zur Zahlung eines „Nachschlags“ verurteilt zu werden. Der Grundsatz „pacta sunt servanda“ gilt hier also nur eingeschränkt. „Angemessen“ ist eine Vergütung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 UrhG, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist.

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

Eine vereinbarte Vergütung kann zunächst angemessen sein, sich später aber angesichts einer überaus erfolgreichen Werkverwertung (z.B. bei einem so genannten „Bestseller“) dann doch als unangemessen niedrig erweisen. Auch dem beugt das Gesetz vor und sieht für den Fall eines sich derart herausstellenden auffälligen Missverhältnisses zwischen der Vergütung des Urhebers und den Erträgen und Vorteilen des Lizenznehmers eine weitere Beteiligung des Urhebers vor (§ 32a UrhG).

5. Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte

Urheberrechtliche Nutzungsrechte lassen sich einteilen in solche „ausschließlicher“ und solche „einfacher“ Natur (§ 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG). „Ausschließlich“ ist ein Nutzungsrecht, wenn der Lizenznehmer der Einzige ist, der das betreffende Nutzungsrecht erhält. Der Inhaber ist berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen (§ 31 Abs. 3 Satz 1 UrhG). In diesem Falle darf also niemand sonst – auch nicht der Urheber selbst – das Werk auf die jeweilige Art nutzen. Hat also im Beispiel (4) der M dem V ein ausschließliches Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht eingeräumt, dann darf außer V niemand sonst die Bilder des M in einem Kunstband abdrucken. M kann dann auch im Nachhinein keiner weiteren Person ein solches Recht einräumen, eine solche Einräumung wäre im Verhältnis zu V unwirksam. Auch M selbst darf nicht mehr seine Bilder in der genannten Form nutzen. Ein solches Verhalten wäre ein Rechtsbruch, den V im Wege der Unterlassungsklage gegen M unterbinden könnte (§ 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG).

Einfache Nutzungsrechte sind demgegenüber solche ohne Exklusivität: Der Inhaber ist berechtigt, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist, § 31 Abs. 2 UrhG. Wenn also im Beispiel (4) M dem V nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt hat, dann bleibt es ihm unbenommen, gleiche Rechte noch weiteren Verlagen einzuräumen. Der Inhaber eines aus-

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

schließlichen Nutzungsrechts genießt also eine – vom Urheber abgeleitete – Monopolstellung, wohingegen der Inhaber eines einfachen Nutzungsrechtes nicht davon ausgehen kann, konkurrenzlos verwerten zu können. Eine gelegentlich vorkommende Mischform zwischen einfachem und ausschließlichem Nutzungsrecht ist das Nutzungsrecht mit „eingeschränkter Ausschließlichkeit“: Hier gibt es – wie beim ausschließlichen Nutzungsrecht – nur einen einzigen Lizenznehmer, daneben darf aber auch der lizenzgebende Urheber das Werk in der lizenzierten Form nutzen. Das ist in § 31 Abs. 3 Satz 2 UrhG geregelt.

Nutzungsrechte können des weiteren – unabhängig und losgelöst von der soeben skizzierten Einteilung - „unbeschränkt“ oder „beschränkt“ vergeben werden. Beschränkungen von Nutzungsrechten sind in räumlicher, zeitlicher oder inhaltlicher Hinsicht denkbar (§ 31 Abs. 1 Satz 2 UrhG).

Beispiel (5): M - aus Beispiel (4) - räumt V das Recht ein, besagte Kunstbände nur in deutschsprachigen Ländern (räumliche Beschränkung) für die Dauer von zehn Jahren ab Vertragsschluss (zeitliche Beschränkung) mit einer Gesamtauflage von bis zu 1 Million Stück (inhaltliche Beschränkung) zu verbreiten.

6. Schranken des Urheberrechts

Da sich das Urheberrecht – wie gezeigt - aus der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes herleitet, gilt es nicht schrankenlos, denn das Eigentum ist ein sozialgebundenes Recht. Art 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GG formuliert zum Eigentum: „Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Dementsprechend sehen die §§ 45 ff. UrhG zahlreiche Schranken des Urheberrechts zugunsten privater

Rechte und Lizenzen
Fachtagung des AsKI e.V. im Museum für Kommunikation
Frankfurt am Main
am 14. und 15. November 2002

Kurze Einführung in das Urheberrecht

Interessen und zugunsten der Allgemeinheit vor, von denen hier nur einige wichtige kurz skizziert werden sollen:

§ 46 UrhG betrifft die Aufnahme von Werken oder Werkteilen in Sammlungen für den Kirchen-, Schul oder Unterrichtsgebrauch, § 49 UrhG bestimmte Formen von Pressespiegeln, § 50 UrhG die Ton- und Bildberichterstattung über Tagesereignisse und § 51 UrhG die Zitierfreiheit. In den §§ 53 ff. UrhG sind die Grenzen der Vervielfältigungsbefugnis zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch und die Modalitäten der insoweit (vom Geräte- und Leertonträgerhersteller bzw. –importeur und Gerätebetreiber) an eine Verwertungsgesellschaft zu zahlenden Vergütungen geregelt. Nach § 57 UrhG darf „unwesentliches Beiwerk“ vervielfältigt und verbreitet, nach § 58 UrhG dürfen Katalogbilder von Kunstwerken aus öffentlichen Ausstellungen gefertigt werden. Die zeitliche Schranke des § 64 UrhG (70 Jahre post mortem auctoris) wurde bereits erwähnt. Nach dem Tod eines Urhebers geht das Urheberrecht an seinen Werken also zunächst auf seinen oder seine Erben über (§ 28 Abs. 1 UrhG, § 1922 Abs. 1 BGB), bevor die Werke nach Ablauf der genannten Schutzfrist alsdann „gemeinfrei“ werden.